

Aktenzeichen: 8 AZR 619/97
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 17. September 1998
- 8 AZR 619/97 -

I. Arbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 19. Mai 1993
- 8 Ca 5209/92 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 04. Oktober 1994
- 11 (6) Sa 355/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung wegen mangelnder Eignung (Parteigruppenorganisator,
Abteilungsleiter für berufstheoretische Ausbildung, Fachbe-
rater für Betriebsökonomik und sozialistisches Recht)

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III
Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 619/97

11 (6) Sa 355/93 Sächs. LAG

Verkündet am
17. September 1998

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

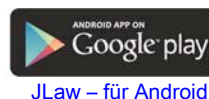
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie den ehrenamtlichen
Richter Brückmann und die ehrenamtliche Richterin Morsch
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 4. Oktober
1994 - 11 (6) Sa 355/93 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Chemnitz vom 19. Mai 1993 - 8 Ca
5209/92 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf Anlage
I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 Ei-
nigungsvertrag (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) gestützten ordentli-
chen Kündigung.

Der 1943 geborene Kläger ist ausgebildeter Diplom-Ingenieur-
Pädagoge. Seit 1972 war er als Berufsschullehrer im Schuldienst
der ehemaligen DDR beschäftigt. In der Zeit von 1977 bis 1979 war
der Kläger ehrenamtlicher Parteigruppenorganisator (PGO) und bis
1980 Parteileitungsmitglied der Abteilungsorganisation (APO) an
seiner Berufsschule. Von 1980 bis 1986 war er Abteilungsleiter
für berufstheoretische Ausbildung an der Betriebsberufsschule
B -Werke sowie von 1986 bis 1990 Fachberater für Betriebsö-
konomik und Sozialistisches Recht.

In den Monaten April, Mai und Juni 1990 nahm der Kläger an
der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen an einwöchigen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Multiplikatoren-Lehrgängen für das Grundlagenfach Betriebswirtschaft teil. Im Oktober 1990 besuchte er in Chemnitz einen Spezialkurs zum Unterricht in Wirtschafts- und Rechtslehre. Seit Oktober 1990 arbeitete der Kläger als Lehrer an Berufsschulen und unterrichtete in den Fächern Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskunde.

Mit Schreiben des Oberschulamtes vom 24. Juni 1992 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis wegen mangelnder persönlicher Eignung zum 30. September 1992.

Mit der am 1. Juli 1992 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt. Er hat die Auffassung vertreten, aus den von ihm ausgeübten Funktionen lasse sich nicht herleiten, daß er für den Lehrerberuf persönlich ungeeignet sei.

Die Tätigkeit eines Parteigruppenorganisators (PGO) sei keineswegs mit der des Parteisekretärs identisch gewesen. Im VEB I - , welchem er in der Zeit von 1972 bis 1980 angehört habe, habe es ca. 3.000 Beschäftigte, ca. 90 Parteigruppenorganisatoren und 40 Abteilungsparteisekretäre (APO-Sekretäre) sowie eine zentrale Parteileitung mit dem Parteisekretär gegeben. Bereits aus dieser Struktur lasse sich erkennen, daß die PGO's nur eine untergeordnete Rolle gespielt hätten und praktisch das "letzte Glied" des Parteaufbaus gewesen seien. Das gleiche gelte für die Funktion eines Parteileitungsmitglieds. In beiden ehrenamtlichen Funktionen sei es ihm in erster Linie um die Verbesserung der Qualität der Ausbildung gegangen. Er habe sich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht gescheut, Kritik an Entscheidungen des Schulleiters oder des Betriebes zu äußern und auf Veränderungen im Sinne seiner Kollegen und der Lehrlinge zu drängen, z. B. bei der Modernisierung der Ausbildungsbasis, der Verbesserung der Schulorganisation und anderem. Er habe keine Berichte an die SED-Kreisleitung geschrieben. Als PGO sei er dem APO-Sekretär der Betriebsschule unterstellt gewesen, der der Zentralen Parteileitung des Betriebes "I" "rechenschaftspflichtig" gewesen sei.

Als Fachlehrer und Abteilungsleiter "Theorie" an der Betriebsschule der B-Werke sei es ihm um die Heranziehung eines positiven Facharbeiternachwuchses gegangen, der in der Lage gewesen sei, auch die modernste Technik in den Betrieben zu bedienen, sowie die Bereitschaft mitgebracht habe, im Mehrschichtsystem zu arbeiten und Qualitätsarbeit zu leisten. Nach sechs Jahren aufreibender Fachlehrer- und Abteilungsleitertätigkeit habe er diese Tätigkeit aufgegeben. Er habe weniger administrative, dafür jedoch mehr pädagogische Arbeit leisten wollen. Deshalb sei er wieder Fachlehrer für Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht geworden.

Aus den vorgelegten Lehrplänen für die Facharbeiterausbildung in den Grundlagenfächern Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht, der Aufgabensammlung für das Grundlagenfach Betriebsökonomik bzw. den Aufgabenstellungen einer Facharbeiterprüfung Betriebsökonomik sowie dem Arbeitsauftrag des Fachberaters Betriebsökonomik gehe eindeutig hervor, daß der Fachberater für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betriebsökonomik nicht mit einem Fachberater für Staatsbürgerkunde gleichzusetzen sei, denn die Lehrplaninhalte seien völlig anders gewesen.

Als Fachberater habe er die Aufgabe gehabt, durch Hospitationen die methodische Vorgehensweise und die Verwirklichung des Lehrplanes zu überprüfen und Anregungen zur besseren Gestaltung des Unterrichts zu geben. Negative Einschätzungen habe es nicht gegeben, allenfalls interne Hinweise im Sinne von pädagogischen Reserven. Wegen der großen Zahl der hospitierten Fachlehrer (etwa 80 bis 100 Kollegen pro Schuljahr) sei nur eine allgemein zusammenfassende Einschätzung zur Lehrplanerfüllung an die Abteilung "Fortbildung" weitergeleitet worden.

Durch die nach der Wende in Bayern besuchten Multiplikatoren-Lehrgänge habe er nun die erforderlichen Voraussetzungen erlangt, um als Fachlehrer für Wirtschaftskunde erfolgreich weiterarbeiten zu können.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch erheblich, beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 25. Juni 1992 nicht aufgelöst worden sei;
2. den Beklagten zu verurteilen, ihn als Berufsschullehrer über den 30. September 1992 hinaus weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die Tätigkeit des Parteigruppenorganisators sei durchaus mit der Tätigkeit eines Parteisekretärs an den allgemeinbildenden Schulen zu vergleichen. Zwar sei die Tätigkeit des Parteisekretärs bzw. Parteigruppenorganisators auf unterster Ebene der Parteiorganisation angesiedelt gewesen, dennoch habe der Amtsinhaber mit seiner Tätigkeit den Vorstellungen und den Zielen der SED, die gerade auch auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet gewesen seien, gedient. So habe es zu der Aufgabe des Parteisekretärs bzw. des Parteigruppenorganisators gehört, der Kreisleitung der SED monatlich über das politische Klima an der Schule zu berichten und die Parteiversammlungen seiner Schulparteiorganisation zu leiten, in denen das politische Klima der Schule besprochen worden sei. Der Parteigruppenorganisator sei das Bindeglied zwischen SED und Schule gewesen und habe in dieser Funktion die Zielvorstellungen der Partei auch in der Schulorganisation durchzusetzen gehabt.

Auch als Fachberater für Betriebsökonomik habe der Kläger politische Vorgaben erfüllen müssen. Hier sei durchaus ein Vergleich mit dem Lehrer für Staatsbürgerkundeunterricht zu ziehen. Als Fachberater für den Unterricht seien nur diejenigen Lehrer ausgewählt worden, die zwar auch über eine gute fachliche Bildung verfügt hätten, jedoch ebenfalls fundierte marxistisch-leninistische Kenntnisse besessen hätten. Die Fachberater hätten den jeweiligen Leiter der Abteilung Berufsbildung und -beratung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Rates des Kreises über besondere wichtige Beobachtungen an den Einrichtungen der Berufsbildung Meldung zu erstatten gehabt. Des weiteren hätten sie im Rahmen ihrer unterrichtsanalysierenden und einschätzenden Tätigkeit festgestellte Mängel der Fachleiter an den Direktor oder an den Referenten für das entsprechende Fach im Rat des Bezirkes weiterzuleiten gehabt. Die Kontrolle der Durchsetzung der kommunistisch-sozialistischen Erziehung im Rahmen der beruflichen Ausbildung habe den Fachberatern in Verbindung mit den Unterrichtshospitationen oblegen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Die Kündigung wegen mangelnder persönlicher Eignung des Klägers sei wirksam, weil der Kläger von 1977 bis 1990 den SED-Staat durch Wahrnehmung verschiedener Funktionen in besonderem Maße unterstützt habe. Der Kläger sei nicht nur als Lehrer für Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht, sondern auch als Fachberater



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für diese Fächer tätig gewesen. Als Fachberater habe er auf die Verwirklichung und Umsetzung beider Lehrplaninhalte im Rahmen der von ihm durchgeführten Hospitationen hinwirken müssen. Aus den Lehrplänen für Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht ergebe sich, daß diese Fächer an die im Staatsbürgerkundeunterricht vermittelten Kenntnisse anknüpften. Sie seien daher Fortsetzung des Staatsbürgerkundeunterrichts, auch wenn sie daneben der Vermittlung von Fachwissen dienten. Nach dem Lehrplan sei den Schülern "Wissen über die Politik der SED und die gesellschaftliche Grundlage dieser Politik zu vermitteln, um ihren Klassenstandpunkt (...) zu vertiefen". Daraus folge, daß ein Fachberater für Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht sich für die Ziele der SED in besonderem Maße einzusetzen hatte.

Hinzu komme, daß der Kläger von 1977 bis 1979 Parteigruppenorganisator sowie von 1977 bis 1980 Parteileitungsmitglied der Abteilungsparteiorganisation gewesen sei. Als PGO sei der Kläger Bindeglied zwischen der SED und der Schule gewesen und habe in dieser Funktion der Kreisleitung der SED monatlich über das politische Klima an der Schule berichten müssen.

Der Kläger habe damit von 1977 bis 1990 - mit Ausnahme der Abteilungsleiterfunktion von 1980 bis 1986 - den SED-Staat im besonderen Maße repräsentiert.

Die aus den wahrgenommenen Funktionen sich ergebende besondere Identifikation mit dem SED-Staat habe der Kläger nicht entkräftet. Die Weiterbildungsveranstaltungen seien notwendig gewesen, weil er in den Fächern Betriebsökonomik und Sozialistisches



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Recht nach der Wende nicht mehr habe unterrichten können. Anhaltspunkte dafür, daß er sich aus einer inneren Überzeugung und nicht lediglich zum Zwecke der äußeren Anpassung weitergebildet habe, seien vom Kläger weder vorgetragen noch ersichtlich.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Kündigung vom 24. Juni 1992 ist gemäß § 1 Abs. 1 des anwendbaren Kündigungsschutzgesetzes unwirksam und hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst.

1. Nach Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Der Senat hat in seinen Entscheidungen vom 18. März 1993 und 4. November 1993 (- 8 AZR 356/92 - BAGE 72, 361 = AP Nr. 12 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX und - 8 AZR 127/93 - BAGE 75, 46 = AP Nr. 18, aaO, m.w.N.) die Wirksamkeit der Kündigung nach einer auf den Kündigungszeitpunkt bezogenen Einzelfallprüfung beurteilt und hierzu im einzelnen folgende Grundsätze entwickelt:

a) Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grund-



ordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht.

b) Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers zunächst zu erproben. Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen, denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung



besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und ggf. zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu entkräften. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - BAGE 76, 323, 332 = AP Nr. 22, aaO, zu B II 3 b der Gründe).



c) Bei der Auslegung und Anwendung des Abs. 4 Ziff. 1 EV ist der Bedeutung und Tragweite von Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Danach begründet die für Verbleib und Aufstieg im öffentlichen Dienst der DDR notwendige und übliche Loyalität und Kooperation für sich allein keine mangelnde Eignung. Die Kündigung erfordert - auf der Grundlage des Parteivortrags - eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers nach seinem gesamten Verhalten vor und nach dem Beitritt. Abs. 4 Ziff. 1 EV eröffnet nicht die Möglichkeit, die Tragbarkeit eines Arbeitnehmers für den öffentlichen Dienst allein nach seiner Stellung in der Hierarchie der DDR und seiner früheren Identifikation mit dem SED-Regime pauschal zu beurteilen. Die innere Einstellung eines Menschen kann sich ändern, und die Erfahrungen und Einsichten, die gerade Bürger der DDR nach 1989 gemacht haben, können eine solche Änderung herbeigeführt haben (BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 - BVerfGE 92, 140 = AP Nr. 44 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu C I 3 b aa der Gründe). Der besondere Kündigungstatbestand des Abs. 4 Ziff. 1 EV ist in dieser - der dargestellten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechenden - Auslegung verfassungsgemäß (BVerfG, aaO, zu C I der Gründe).

2. Nach diesen Grundsätzen ist die Kündigung nicht wegen mangelnder persönlicher Eignung des Klägers wirksam. Der Beklagte hat nicht dargelegt, daß der Kläger ungeeignet sei, den Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes zu vermitteln, weil



er sich in der Vergangenheit in hervorgehobener Position oder überwiegend an der Umsetzung der Ziele der SED beteiligt habe.

a) Zu Unrecht leitet das Landesarbeitsgericht aus der Tätigkeit des Klägers als ehrenamtlicher Parteigruppenorganisator von 1977 bis 1979 seine besondere Identifikation mit den Zielen der SED ab. Für die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe als PGO seiner Berufsschule wie ein Parteisekretär einer Oberschule politische Kontrolle ausgeübt und monatlich über das politische Klima an die SED-Kreisleitung berichtet, fehlt es an einer ausreichenden Begründung. Diese Feststellung kann nicht auf den "nicht bestrittenen Sachvortrag des Beklagten" gestützt werden. Der Kläger hatte in den Instanzen stets vorgetragen, das Amt des PGO an einer Berufsschule könne nicht mit dem Amt eines Parteisekretärs an einer Oberschule verglichen werden. Dazu hat der Kläger vorgetragen, daß es in seinem Betrieb 90 PGO und 40 Abteilungsparteisekretäre gegeben habe. Als PGO sei er dem Abteilungsparteisekretär der Betriebsschule unterstellt gewesen, der an die SED berichtet habe.

Im übrigen hat der Senat selbst bei einem Schulpartei-sekretär nur dann eine besondere Identifikation mit den Zielen der SED als indiziert angesehen, wenn dieser wiederholt in dieses wichtige Amt gewählt wurde. Eine einmalige Wahl und zweijährige Ausübung dieses Amtes wurde als nicht ausreichend angesehen (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z. B. Urteil vom 7. September 1995 - 8 AZR 426/93 - n.v., zu B II 2 d cc der Gründe; Urteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - BAGE 76, 323, 331 = AP Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu B II 3 a aa der Gründe).



Der Kläger hat das Amt eines PGO lediglich zwei Jahre ausgeübt. Seine (einfache) Mitgliedschaft in der Schulparteileitung bis 1980 begründet ohnehin keine Indizwirkung (vgl. Urteil des Senats vom 7. September 1994, aaO, zu B II 2 d bb der Gründe).

b) Soweit das Landesarbeitsgericht maßgeblich auf die Tätigkeit des Klägers als Fachberater für Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht von 1986 bis 1990 abstellt, fehlt es an einer hinreichenden Grundlage für die Annahme, diese Position sei mit einer erheblichen politischen Kontroll- und Überwachungsfunktion im Sinne der SED verbunden gewesen. Eine derartige politische Kontrollfunktion ergibt sich nicht aus den Aufgaben eines Fachberaters, so wie sie u.a. in der Anordnung über das Pädagogische Kreiskabinett vom 30. November 1973 (GBI. DDR I S. 547) beschrieben wird. Nach § 4 Abs. 5 dieser Anordnung ist die Hauptaufgabe der Fachberater "die unmittelbare Hilfe für den Lehrer bei der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Auswertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht sowie die Kontrolle ihrer Arbeit". Daß es sich bei dieser Kontrolle der Arbeit der Fachlehrer um eine politische Kontrolle im Sinne der SED handelte, ist vom Beklagten nicht substantiiert aufgezeigt worden. Insofern ist es jedenfalls unzureichend, wenn der Beklagte die Fächer Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht mit dem Fach Staatsbürgerkunde gleichsetzt. Wenn im Lehrplan für Sozialistisches Recht u.a. auf die den Lehrlingen aus der Staatsbürgerkunde bekannten Funktionen des sozialistischen Staates verwiesen sowie im Lehrplan für Betriebsökonomik an die im Staatsbürgerkundeunterricht vermittelten Kenntnisse über die Leitung und Planung der sozialistischen Volkswirtschaft angeknüpft wird, belegt dies allein



keine besondere Identifikation mit den Zielen der SED. Vielmehr machen die vorgetragenen Lehrpläne der Fächer Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht deutlich, daß weniger eine spezifisch politische als eine fachorientierte Ausbildung der Lehrlinge angestrebt wurde.

c) Ebensowenig hat der Beklagte aufgezeigt, daß das Amt eines Abteilungsleiters für berufstheoretische Ausbildung an einer Berufsschule Ausdruck einer besonderen Identifikation mit den Zielen der SED war.

III. Da der Rechtsstreit rechtskräftig abgeschlossen wird, bedarf es keiner Entscheidung über den erhobenen Anspruch auf vorläufige Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits.

IV. Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Ascheid

Müller-Glöge

Mikosch

Brückmann

Morsch





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)